

3. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße-Süd“, Ortsteil Nordkirchen Abwägungstabelle

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Übersicht

über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 I BauGB und Abwägungsvorschläge
über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 I BauGB und Abwägungsvorschläge

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 04.05.2016 wurde die Bürgerinnen und Bürger gem. § 3 I BauGB aufgefordert, sich zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße-Süd“ zu äußern.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 I BauGB sind keine Stellungnahmen abgegeben worden, die Bedenken oder Anregungen enthalten haben.	

3. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße-Süd“, Ortsteil Nordkirchen Abwägungstabelle

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Mit Schreiben vom 02.05.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 I BauGB aufgefordert, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB.

1	Gemeinde Senden Schreiben vom 11.05.2016	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu dem o.g. Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Stadt Werne Schreiben vom 12.05.2016	Vielen Dank für die Übersendung der o.g. Unterlagen. Die Belange der Stadt Werne sind durch die vorgelegte Planung nicht betroffen. Auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Inhalte vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Stadt Lüdinghausen Schreiben vom 12.05.2016	Ich bedanke mich für die zugesandten Planunterlagen. Auf deren Grundlage sollen auf dem Grundstück eines ehemaligen Gasthofes an der Mühlenstraße Wohnungen für pflegebedürftige Menschen, eine Postagentur sowie Touristeninformation errichtet werden. Zu den o.g. uns im Verfahren gem. § 4 I BauGB übersandten Vorentwürfen erhebt die Stadt Lüdinghausen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße-Süd“, Ortsteil Nordkirchen Abwägungstabelle

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Mit Schreiben vom 02.05.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 I BauGB aufgefordert, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB.

		ghausen keine Bedenken. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erhebt die Stadt Lüdinghausen gegenüber der Gemeinde Nordkirchen keine Anforderungen.	
4	IHK Nord Westfalen Schreiben vom 17.05.2016	Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 02.05.2016 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Gemeinde Ascheberg Schreiben vom 23.05.2016	Seitens der Gemeinde Ascheberg werden zu den vorgenannten Planungen sowie zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Lediglich weise ich darauf hin, dass in der Planausfertigung zur geometrischen Richtigkeit „Coesfeld“ stehen muss.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Planausfertigung wird aufgenommen und im Plan berichtigt.
6	Stadt Selm Schreiben vom 24.05.2016	Anregungen oder Bedenken werden seitens der Stadt Selm nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße-Süd“, Ortsteil Nordkirchen Abwägungstabelle

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Mit Schreiben vom 02.05.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 I BauGB aufgefordert, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB.

7	LWL Archäologie Münster Schreiben vom 30.05.2016	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Da jedoch der mittelalterliche Ortskern von Nordkirchen betroffen wird, bitten wir folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Bodeneingriffen und möglichen Bodendenkmälern wird im Planentwurf und in der Begründung zum Plan aufgenommen.
8	Gelsenwasser Lüdinghausen Schreiben vom 30.05.2016	Wir danken für die Benachrichtigung über die Änderung des Bebauungsplanes sowie die Übersendung der Planentwürfe nebst Begründung und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Handwerkskammer Münster Schreiben vom 03.06.2016	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung des o.g. Änderungsentwurfes tragen wir gem. § 4 I BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße-Süd“, Ortsteil Nordkirchen Abwägungstabelle

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Mit Schreiben vom 02.05.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 I BauGB aufgefordert, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB.

		der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	
10	Deutsche Telekom Münster Schreiben vom 06.06.2016	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 I TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und beauftragt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Kreis Coesfeld Schreiben vom 02.06.2016	Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße-Süd“ bestehen seitens des Kreises Coesfeld keine Bedenken. Die Brandschutzdienststelle stimmt ebenfalls zu, wenn die hier vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße-Süd“, Ortsteil Nordkirchen

Abwägungstabelle

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Mit Schreiben vom 02.05.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 I BauGB aufgefordert, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB.

	1) Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Kerngebiete (MK) mit mehr als einem Vollgeschoss eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h für eine Löschezit von Stunden erforderlich. 2) Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen. 3) Sofern Gebäude mit Aufenthaltsräumen entstehen werden, deren Fußboden mehr als 7,00m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen bzw. dessen zum Anleitern der Feuerwehr erforderliche Brüstungen mehr als 8,00m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, ist der zweite Rettungsweg gem. § 17 Abs. 3 BauO NRW baulich sicher zu stellen, da die Gemeinde Nordkirchen nicht über ein Hubrettungsgerät (z.B. Krafffahrdrehleiter) verfügt.	1) Die Gelsenwasser AG hat abschließend mit Schreiben vom 26.06.2016 festgestellt, dass diese Wassermenge aus dem Leitungsnetz zur Verfügung gestellt werden kann. 2) Die notwendigen Hydranten sind in der Schloßstraße und in der Mühlenstraße vorhanden. 3) Das Bauordnungsamt des Kreises Coesfeld wird diese Anforderung bei der Prüfung von Bauanträgen in diesem Bereich prüfen.
--	--	--